

Ohne Ausgaben die Steuer mindern

Pauschalen in der Steuererklärung

27.02.2014

Ausgaben in der Steuererklärung ansetzen, die man gar nicht hatte? Das klingt illegal! Ist jedoch absolut legitim. Denn auch ohne viel Papierkram können Sie mit einigen Tricks im Hinterkopf Steuern sparen. Wir zeigen Ihnen die wichtigsten Pauschalen für die Steuererklärung 2013.

Lohnt sich die Zettelwirtschaft überhaupt?



Es ist wieder soweit: Einmal im Jahr werden alle Schubladen und Schränke nervös durchforstet. Das Ziel: Verwertbare Belege und Quittungen für die Steuererklärung finden. Doch oft ist die Mühe umsonst. Denn der Gesetzgeber zieht für viele Kosten Pauschalen ab – ob mit oder ohne zerknüllter Rechnung. Wir zeigen Ihnen, bei welchen Ausgaben Sie gar nicht anfangen müssen zu suchen.

Arbeitnehmerpauschbetrag: 1.000 Euro

Fachliteratur, Porto, eine neue Schreibtischlampe. Und was noch? Nicht jeder hat viele Ausgaben für seinen Arbeitsplatz – zum Glück! Auch denjenigen ohne große Kosten gesteht der Fiskus den Arbeitnehmerpauschbetrag zu – immerhin 1.000 Euro pro Jahr. Dieser wird als Werbungskosten direkt von Ihrem Arbeitslohn abgezogen. Es sei denn, Sie weisen höhere Ausgaben nach- dann mindert der höhere Betrag Ihre Steuer. Beantragen müssen Sie die 1.000 Euro-Pauschale nicht – diese **verrechnet der Fiskus automatisch**.

Hinweis

Auch wenn Sie nur ein paar Monate in 2013 angestellt waren, wird Ihnen die **volle Pauschale** von Ihrem Arbeitslohn abgezogen.

Pendlerpauschale: 30 Cent je Kilometer

Bei der Pendlerpauschale werden je Entfernungskilometer zwischen Ihrer Wohnung und dem Arbeitsplatz 30 Cent berechnet. Dabei wird aber nur die **kürzeste Straßenverbindung** berücksichtigt – Hin- und Rückweg

bleiben außen vor.

Längere Strecken können Sie wegen verkehrsgünstigerer Gründe belegen – im Einzelfall muss Ihr Sachbearbeiter darüber entscheiden.

Positiv: Sie können die Pauschale in Anspruch nehmen, **egal mit welchem Verkehrsmittel** Sie zur Arbeit gekommen sind. Sprich: Ob mit dem Rad, Bus und Bahn oder gar zu Fuß werden Ihnen 30 Cent je Kilometer berechnet. Selbst wenn Sie mit weiteren vier Mann eine Fahrgemeinschaft hatten.

Wichtig: Ab einer Entfernung von **15 Kilometern** liegen Ihre Kosten bereits über der Arbeitnehmerpauschale (bei üblichen 230 Arbeitstagen). Ein Ansatz der Fahrtkosten ist daher bares Geld wert!

Arbeitsmittel: 110 Euro

Hier einen Kugelschreiber mitgenommen, dort einen Zollstock bezahlt. Die Pauschale für Arbeitsmittel können Sie mit 110 Euro pro Jahr bei den Werbungskosten in der Anlage N, Zeile 41 ansetzen – egal, ob Sie tatsächlich für Ihren Beruf private Ausgaben hatten.

Kontoführungsgebühr: 16 Euro

Das monatliche Gehalt bar auf die Hand? Heutzutage unvorstellbar! Da Arbeitnehmer ein Girokonto für die Überweisung des Gehaltes benötigen, akzeptiert der Fiskus pauschal 16 Euro Kontoführungsgebühr im Jahr. Diese werden als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen. Auch höhere tatsächliche Gebühren können Sie absetzen. Doch die Gebühren müssen entweder durch die Gutschrift der Gehaltsüberweisung entstanden sein – oder durch die Abbuchung beruflich veranlasster Ausgaben wie Arbeitsmittel. Tragen Sie die Pauschale in der Anlage N, Zeile 46 ein.

Bewerbungskosten: bis zu 8,50 Euro

Bewerbungsstress kennt wohl jeder. Da vergisst man leicht mal, Quittungen über Briefmarken und Umschläge aufzuheben. Kein Problem bei Vater Staat! Pro Bewerbung **mit Bewerbungsmappe** können Sie pauschal 8,50 Euro ansetzen. Haben Sie sich **ohne Mappe** z.B. per E-Mail oder Initiativbewerbung um einen Job bemüht, können Sie 2,50 Euro je Bewerbung als Werbungskosten abziehen. Tragen Sie die Pauschale in der Anlage N, Zeile 46 ein.

Arbeitskleidung: 110 Euro

Sie haben sich Berufskleidung gekauft, finden aber den Kassenzettel nicht mehr? Dann können Sie 110 Euro Pauschale ansetzen - **pro Jahr** (aber nicht pro Kleidungsstück!). Voraussetzung: Es muss sich um **typische Berufskleidung** für Ihre Tätigkeit handeln – zum Beispiel Labormäntel, Ärztekittel, Amtstrachten oder Uniformen. Einzutragen ist die Pauschale in der Anlage N, Zeile 41.

Reinigung der Arbeitskleidung: Rechnen ist angesagt!

Sie tragen während Ihrer Arbeit **typische Berufskleidung**? Falls Sie diese nicht regelmäßig in die Reinigung geben, wird es nun ein bisschen komplizierter mit der Rechnerei: Je nach Waschprogramm und Trocknerart können Sie sich pro Kilo Wäsche folgende Sätze ansetzen – **pro Waschgang** wohlgemerkt.

Tipp: Auch **Sportlehrer** können diese Kosten absetzen! Eine mögliches privates Tragen der Kleidung in Ihrer Freizeit ist in diesem Fall egal.

	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	ab 4 Personen-Haushalt
Wäsche waschen:				
Kochwäsche 95 Grad	0,77 €	0,50 €	0,43 €	0,37 €

Buntwäsche 60 Grad	0,76 €	0,48 €	0,41 €	0,35 €
Pflegeleicht-Wäsche	0,88 €	0,60 €	0,53 €	0,47 €
Wäsche trocknen:				
Ablufttrockner	0,41 €	0,26 €	0,23 €	0,19 €
Kondenstrockner	0,55 €	0,34 €	0,29 €	0,24 €
Bügeln:				
Bügeleisen	0,07 €	0,05 €	0,05 €	0,05 €

Tragen Sie den errechneten Betrag in der Anlage N, Zeile 41 ein.



© Jakub Krechowicz - Fotolia.cc

Telefonkosten: mit Glück 240 Euro

Immer und überall erreichbar sein. Ob für den Chef, die Kunden oder die Mieter: Pro Monat können Sie 20 Euro als Werbungskosten in der Anlage N, Zeile 46 eintragen. Doch keinen Groll, wenn es doch rausgestrichen wird: Ein Recht auf die Anerkennung der Pauschale haben Sie nicht.

Verpflegungsmehraufwendungen: bis zu 24 Euro

Wer unterwegs ist, muss mehr Geld für Essen ausgeben als zu Hause. Das sieht auch der Fiskus – und bessert bei beruflichen Reisen die Reisekasse auf. Die Pauschbeträge sind dabei abhängig von Ihrer **Abwesenheit von zu Hause und Ihrer Arbeit**. Diese tragen Sie auf der Anlage N ab Zeile 51 ein.

- Bis 8 Stunden Abwesenheit 0 Euro
- 8 bis 14 Stunden Abwesenheit 6 Euro
- 14 bis 24 Stunden Abwesenheit 12 Euro
- Ab 24 Stunden Abwesenheit 24 Euro

Bei Auslandsreisen gelten andere Pauschalen - diese finden Sie [hier](#).

Umzugspauschale: bis zu 1.390 Euro

Sind Sie in 2013 aus beruflichen Gründen umgezogen? Ohne Nachweis von Rechnungsbelegen können Sie laut **BMF-Schreiben** folgende Pauschalen in der Anlage N, Zeile 46 geltend machen:

Umzug vom 01.01. bis 31.07.2013

- Single: 687 Euro
- Verheiratete: 1.374 Euro
- Erhöhungsbetrag pro Kind und sonstige Angehörige: 303 Euro

Umzug vom 01.08. bis 31.12.2013

- Single: 695 Euro
- Verheiratete: 1.390 Euro

- Erhöhungsbetrag pro Kind und sonstige Angehörige: 306 Euro

Hinweis

Maßgeblich ist der Tag, an dem Sie ihren **Umzug beendet** haben. Haben Sie Ihre Möbel am 31. Juni 2013 ein- und am 1. August ausgeladen, haben Sie Anspruch auf den höheren Pauschbetrag.

Sonderausgaben-Pauschbetrag: 36 Euro

Sie sind weder in der Kirche, noch bezahlen Sie Unterhalt, Schulgeld oder sonstige Sonderausgaben? Dann zieht Ihnen das Finanzamt **automatisch** einen Pauschbetrag von 36 Euro (bei Eheleuten 72 Euro) von Ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte ab. Beantragen müssen Sie dies nicht.

Spenden: mit Glück 50 Euro

Sie haben im letzten Jahr gespendet, finden aber die Quittung nicht mehr? Kein Problem - von den meisten Finanzbeamten werden Spenden bis insgesamt 50 Euro anstandslos akzeptiert. Bei Ehepaaren sind dies sogar 100 Euro. Tragen Sie den Betrag auf Seite 2 des Mantelbogens in Zeile 123 ein. Doch wie bei den Spenden gilt auch hier: Einen Rechtsanspruch auf die Pauschale haben Sie nicht.

Tipp: Tragen Sie die Pauschale bei den Spenden für **gemeinnützige Zwecke** ein. Bei Parteispenden geht der Staat nämlich härter vor - Diese werden nur mit Bescheinigung berücksichtigt.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: 1.308 Euro

Ein Kind alleine aufziehen ist eine große Leistung. Auch der Staat hat ein Herz für „Ein-Eltern-Familien“ – und unterstützt mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser beträgt 1.308 Euro im Jahr unter folgenden

Voraussetzungen:

- Sie sind alleinerziehend.
- Sie leben mit (mind.) einem Kind in einem Haushalt, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag haben.
- Sie wohnen in Deutschland.

Lagen diese Voraussetzungen nicht das ganze Jahr vor? Dann erhalten Sie den Betrag **für jeden Monat anteilig**.

Sie bekommen den Entlastungsbetrag automatisch, wenn Sie die **Steuerklasse II** haben. Haben Sie bisher eine andere Steuerklasse, sollten Sie den Wechsel in Steuerklasse II beantragen.

Tipp: Sie können den Entlastungsbetrag auch geltend machen, **wenn Ihr Kind in Ihrer Wohnung nur seinen Nebenwohnsitz** hat und beispielsweise in einer anderen Stadt studiert.

Behinderten-Pauschbetrag: bis zu 3.700 Euro

Auch Menschen mit Behinderung werden vom Staat unterstützt. Je nach Grad der Behinderung steht Ihnen jährlich ein Pauschbetrag zur Verfügung. Damit sind alle Ausgaben abgegolten, die Ihnen durch Ihre Behinderung typischerweise entstehen.

Grad der Behinderung Behinderten-Pauschbetrag

von 25 und 30	310 Euro
---------------	----------

von 35 und 30	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 98 und 100	1.420 Euro
Hilflosigkeit	erhöhter Pauschbetrag von 3.700 Euro
Blinde	erhöhter Pauschbetrag von 3.700 Euro

Beantragen Sie diesen im Mantelbogen ab Zeile 61. Nur beim erstmaligen Antrag müssen Sie eine Kopie des Behinderten-Ausweises vorlegen – ab dann reicht ein Kreuzchen auf dem Mantelbogen.

Pflege-Pauschbetrag: 924 Euro

Pflegen Sie einen Angehörigen? Dann steht Ihnen unter folgenden Voraussetzungen ein Steuervorteil von 924 Euro im Jahr zu.

- Die gepflegte Person hat Pflegestufe III oder Merkzeichen „H“.
- Sie pflegen die Person in ihrer eigenen oder Ihrer Wohnung.
- Sie bekommen für die Pflege weder Pflegegeld noch sonstige Vergütungen.

Hinweis

Teilen Sie sich die Pflege eines Angehörigen mit einer anderen Person? Dann steht Ihnen je der hälftige Pauschbetrag zu.

Das könnte Sie auch interessieren:

[Abgabe der Steuererklärung: Stichtag 31. Mai \[24.01.2014\]](#)

[Steuererklärung 2013: Wer muss eine Erklärung abgeben? \[22.01.2014\]](#)

[Steuererklärung 2013 - Checkliste: Alle Unterlagen für Ihre Steuererklärung \[10.01.2014\]](#)